

Anlage 1 zur KR-36 Hinweisgebersystem:

Verfahrensordnung über den Umgang mit Whistleblower-Hinweisen (u.a. Verstöße gegen menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten, Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, Verstöße gegen Unternehmensregeln, etc.)

Wer ist für die menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Beschwerden, sowie für Hinweise zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Unternehmensregeln zuständig?

Zuständig für die Einrichtung des Beschwerdeverfahrens bzw. der Hinweisgebersysteme ist der Fachbereich Compliance & Datenschutz. Der Chief Compliance Officer der Vonovia ist zudem der Menschenrechtsbeauftragte (§ 4 Abs. 3 LkSG).

Bei Fragen zum Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren, der Verfahrensordnung steht der Fachbereich Compliance & Datenschutz unter compliance@vonovia.de zur Verfügung. Weitere Informationen (u.a. zu den Hinweisgeberkanälen) und Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.vonovia.com/ueber-uns/strategie-und-werte/compliance>

Die Mitarbeitenden des Fachbereichs Compliance & Datenschutz, sowie der Chief Compliance Officer agieren stets unparteiisch, unabhängig und unterliegen keinen Weisungen bei der Bearbeitung von Hinweisen oder Beschwerden. Zudem sind diese zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet (mehr dazu unter Punkt 4).

Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise können die Hinweisgebersysteme genutzt werden?

Über das Hinweisgebersystem können Sie vermutete oder tatsächliche Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben, gegen Richtlinien oder gegen den Verhaltenskodex der Vonovia melden – insbesondere aus den Bereichen Korruption, Geldwäsche, Kartellrecht und Kapitalmarktrecht (Insiderhandel). Selbstverständlich besteht ebenfalls die Möglichkeit, Hinweise oder Beschwerden zu vermuteten oder tatsächlichen Verstößen gegen menschenrechtsbezogene oder umweltrechtsbezogene Gesetze und Sorgfaltspflichten zu melden.

Über welche Kanäle können Hinweise/Beschwerden übermittelt werden?

Hinweisgebende Personen können zur Übermittlung von Hinweisen oder Beschwerden folgende Kanäle nutzen:

BKMS: <https://www.bkms-system.com/vonovia>

E-Mail-Adresse: compliance@vonovia.de

Telefon: : +49 (0)234 314-1524

Ombudsperson:

Telefon: +49 (0)162 2383834

E-Mail: ombudsperson@vonovia.de

Zudem steht Ihnen die externe Kanzlei GSK Stockmann mit unserer Whistleblower-Hotline zur Verfügung.

Diese erreichen Sie telefonisch montags bis freitags von 09:00 – 18:00 Uhr oder per Mail unter:

GSK Compliance Telefon-Hotline: 089 288 174 8830

E-Mail-Adresse: compliance-vonovia@gsk.de

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.vonovia.com/ueber-uns/strategie-und-werte/compliance>

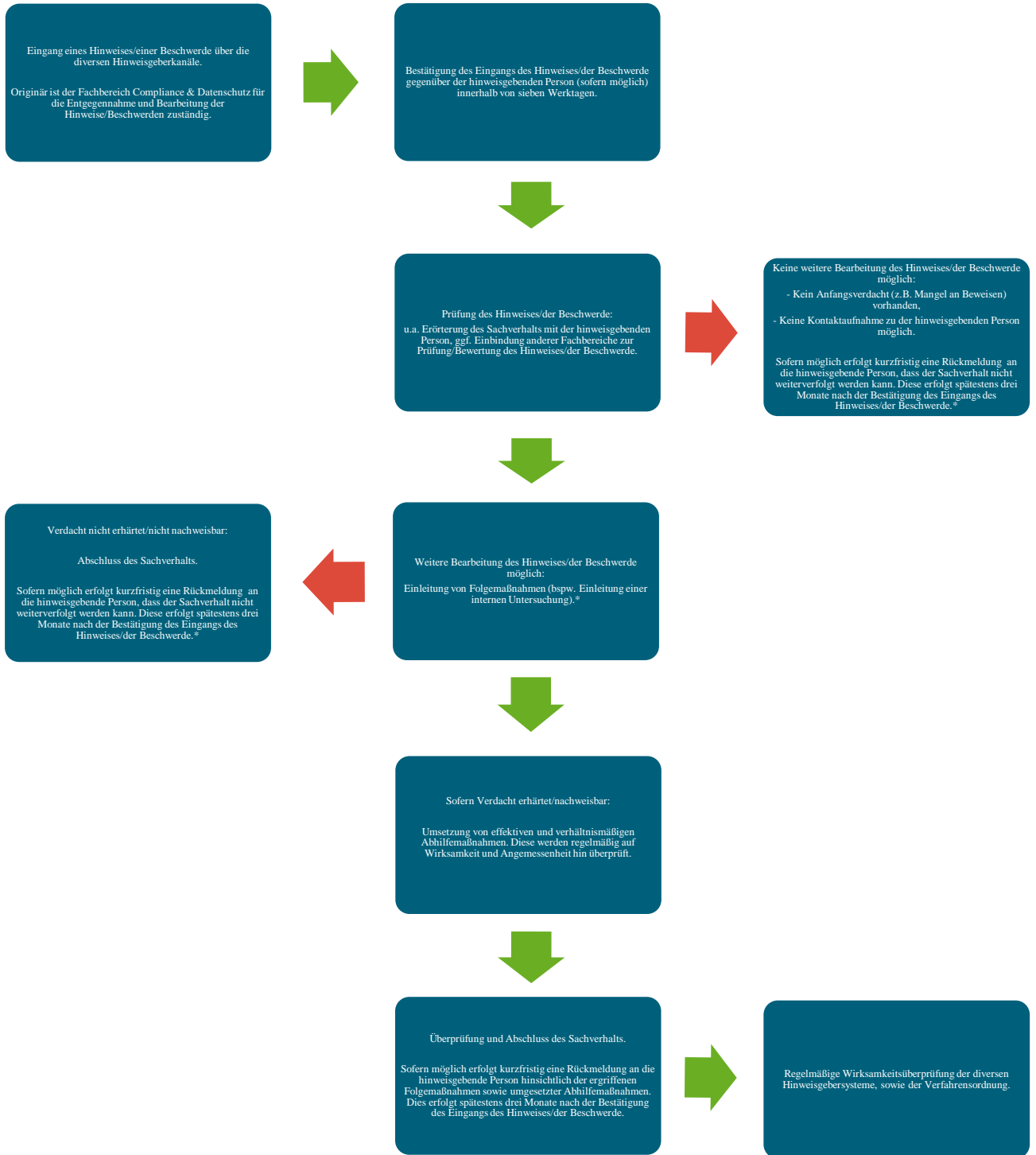
Die Nutzung der Hinweisgeberkanäle ist für Sie stets **kostenfrei**.

Müssen hinweisgebende Personen Benachteiligungen/Bestrafungen befürchten?

Hinweisgebende Personen werden im besonderen Maße durch das Hinweisgeberschutzgesetz, sowie unseren Code of Conduct geschützt. Unter anderem dienen die folgenden Maßnahmen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- die Hinweise bzw. Beschwerden werden nur von ausgewählten und speziell geschulten Beschäftigten (Need-to-Know-Prinzip) bearbeitet,
- die Hinweise bzw. Beschwerden, insbesondere wenn Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person möglich sind, werden vertraulich behandelt.

Der Schutz vor Einschüchterungsversuchen und Repressalien von hinweisgebenden Personen gilt für alle Beschäftigten sowie für Geschäftspartner, Kunden und andere externe Dritte, die in gutem Glauben ein vermutetes oder tatsächliches Fehlverhalten gemeldet haben. Dies gilt auch, sofern die hinweisgebende Person nicht in eigener Person vom gemeldeten Sachverhalt betroffen ist.



*: Erforderlichenfalls werden weitere angemessene Folgemaßnahmen ergriffen, wie bspw. die Weitergabe der Meldung an eine zuständige Behörde, etc.